

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

_____ ; Wasserkraftanlage am _____
naturschutzrechtliches Verfahren

Geschäftszahl U-11.678/92

Innsbruck, 15.07.2003

B E S C H E I D

Die Tiroler Landesregierung erteilt Herrn _____, gemäß den §§ 7 Abs. 1 lit. b und c, 7 Abs. 2 lit. a Z 1, 8 lit. a, 27 Abs. 2 lit. c Zif. 2, 27 Abs. 4 und 5 und 40 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 1997, (in der Folge: TNSchG), LGBl. Nr. 33, idF LGBl. Nr. 89/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am _____ mit einer **Wassernutzung von 110 l/s** nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen unter nachfolgenden Bedingungen bzw bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

A) Auflagen:

1. Im Bereich des Triebwasserweges oder vor der Turbine ist eine Düse einzubauen, die auf die maximale Durchflussmenge von 110 l/s geeicht wird. Im Rahmen der wasserrechtlichen Kollaudierung ist diese Begrenzung durch den Hydrografischen Dienst zu überprüfen.
2. An der Wasserfassung ist jahresdurchgängig eine Wassermenge von 10 l/s in das Bachbett des _____ abzugeben.
3. Diese Wassermenge ist aus dem Bereich des Tirolerwehres durch eine Öffnung in das Bachbett abzugeben.
4. In der Zeit von 15.04. bis 30.09. eines jeden Jahres ist diese Wassermenge auf 30 l/s zu erhöhen.
5. In der Öffnung des Tirolerwehres ist für die Abgabe der Pflichtwassermengen eine Blende vorzusehen, aus deren Stellung eindeutig die abzugebende Pflichtwassermenge festzustellen ist.

1. Alle durch die Baumaßnahmen entstehenden Geländeverwundungen im Bereich von Waldflächen (gerodete Flächen im Bereich des Krafthauses zählen ebenfalls dazu) sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Tanne, Bergahorn, Gemeine Esche, Grauerle, Weide, Traubenkirsche) spätestens zu Beginn der dem Bauzeitende (des jeweiligen Projektteiles) folgenden Vegetationsperiode zu bepflanzen. Für ihr dauerhaftes Anwachsen ist Sorge zu tragen.
2. Alle durch die Baumaßnahmen entstehenden Geländeverwundungen im Bereich von Mähwiesen sind mit standortgerechten Heublumenmischungen ehestmöglich zu begrünen.
3. Das zur Energiegewinnung aus [REDACTED] entnommene Wasser ist in den [REDACTED] oberhalb der Wasserfallstufen dieses Baches zurückzuführen. Der [REDACTED] Wasserfall ist damit ausdrücklich unberührt zu belassen.
4. Die zu bauenden bzw auszubauenden Wege sind in geschotterter Bauweise ohne Asphaltierung auszuführen. Die entstehenden Böschungen sind gemäß den oben angeführten Bedingungen (Punkte 1 und 2) zu bepflanzen.
5. Das Krafthaus ist mit standortgerechten Gehölzarten (Tanne, Bergahorn, Stieleiche, Gemeine Esche, Heckenkirsche, Schwarzer Holunder) zu bepflanzen, wobei der Anteil (gemäß ihrer Stückzahlen) an Laubbaumarten gleich hoch sein muss wie der an Nadelbäumen. Die Tanne ist doppelt so häufig anzupflanzen wie die Fichte.
6. Der Baubeginn ist der Abteilung Umweltschutz und der Abteilung VII des Amtes der Tiroler Landesregierung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
7. Die Baufertigstellung ist der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung schriftlich bekannt zu geben.
8. Sämtliche Rekultivierungs- bzw Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens zu Beginn der dem Bauzeitende des jeweiligen Projektteiles folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

B) Befristung:

1. Die Anlage ist (bei sonstigem Erlöschen der naturschutzrechtlichen Bewilligung) bis spätestens **31. 12. 2005** fertigzustellen.
2. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31. Dezember 2035** erteilt.

C) Kosten:

Nach §1 Abs.1 iVm. Anlage zu § 1 Abs.1 TP 63 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 - LVAV 2001, LGBl. Nr. 50/2001 idGF LGBl. Nr. 23/2003 wird die Verwaltungsabgabe mit **€ 870,-** festgelegt.

Gemäß §§ 1, 2, 3, 4 und 6 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968 idGF LGBl. Nr. 10/2001 und §§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idGF BGBl I Nr. 117/2002 ist dieser Betrag vom Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Gebühren:

Für die Vergebührung des Antrags vom 24.01.2003 sind gemäß dem Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung Gebühren in der Höhe von EUR 13,00 für die vorgelegten Projektsunterlagen sowie Gebühren in der Höhe von EUR 83,00 - dies ergibt einen Gesamtbetrag von EUR 96,00 - zu entrichten.

Dieser Betrag ist auf dem beiliegenden Zahlschein bereits enthalten und vom Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

Begründung:

1. Darstellung des Verfahrensablaufs:

Mit Eingabe vom 24.01.2003 hat [REDACTED], die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage am [REDACTED] beantragt. Dazu wurden die entsprechenden Projektsunterlagen vorgelegt.

Grundsätzlich entspricht das nun vorgelegte Projekt einem bereits mit ha. Bescheid vom 08.10.1997, ZI U-11.678/56 bewilligten Vorhaben, geringfügige Unterschiede ergeben sich durch einen etwas größeren Entsander und den größeren Rohrleitungsdurchmesser. Nachdem mit der Ausführung des Projektes bis zum Ende der zwischenzeitlich verlängerten Frist (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 18.11.1999, ZI 11.533/1e-99) nicht begonnen wurde, erlosch die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 27 Abs 7 lit d TNSchG mit Ablauf des 10.10.2001.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Entsprechend dem Einreichoperat ist geplant, für den zukünftigen Eigenbedarf des [REDACTED] in [REDACTED] ein Kleinwasserkraftwerk am [REDACTED] zu errichten.

Die Wasserentnahme aus dem [REDACTED] erfolgt auf einer Höhe von 1.360 m ü. A., ca 250 m oberhalb der [REDACTED]. Die Wasserfassung wird als Grundwehr (Tiroler Wehr) ausgebildet, das in eine

Grundschwelle eingebettet wird. Das Triebwasser wird über eine Sammelrinne abgeführt. Am Ende dieser Sammelrinne befindet sich eine Schwelle mit Spülschütz. Hier kann bei höherer Wasserführung ein Teil des Triebwassers entkiest werden. Die Ausführung der Wasserfassung erfolgt massiv in Stahlbetonbauweise. Die Zufahrt zum Fassungsereich erfolgt über einen ca 130 m langen, neu zu errichtenden Stichweg vom Forstweg aus.

Unmittelbar orographisch rechts der Fassung wird ein Stahlblechentsander mit zwei Kammern ausgeführt. Der Entsander ist so bemessen, dass bei der Ausbauwassermenge von 110 l/s ein Kleinstkorn von mind. 15 mm abgesetzt wird.

Der Einlauf in die Druckrohrleitung erfolgt durch einen horizontal angeordneten und von unten durchströmten Feinrechen. Die Rechenreinigung erfolgt im Zuge des Entsander-Spülvorgangs mit den Spülschützen in der Folge der Gegenströmung. Der Entsander wird mit Holzbohlen abgedeckt.

Die 1672 m lange Druckrohrleitung wird in Stahl mit einem Durchmesser von DN 300 ausgeführt. Die maximale statische Druckrohrhöhe beträgt 600 m. Der Korrosionsschutz der Rohre wird der Wasserqualität und dem Bodenmaterial angepasst. Die Leitung wird im Erdverlegt. Die Mindestüberdeckung beträgt 1 m.

Die Trasse der Druckrohrleitung verläuft nach dem Entsander ca. 400 m durch den Wald einen Hang entlang, quert den Weg und verläuft anschließend in der Falllinie. Die Trasse führt am [REDACTED] und dem [REDACTED] vorbei. Dabei quert die Druckrohrleitungstrasse die Straße welche die [REDACTED] verbindet und schwenkt dann anschließend in einem leichten Bogen nach links und nähert sich wieder dem [REDACTED], wo der Maschinenhausstandort auf Höhe 760 m ü.A. vorgesehen ist.

Das Krafthaus liegt orographisch rechts des [REDACTED]. Die Ausführung erfolgt in Massivbauweise und wird den örtlichen Gegebenheiten architektonisch angepasst. Die Zufahrt zum Krafthaus wird im unteren Krafthaus von Höhe $H = 680$ m üdM bis $H = 740$ m üdM als Feldweg errichtet, welcher auch zur landwirtschaftlichen Nutzung erstellt wird.

Das abgearbeitete Triebwasser wird durch eine Erdverlegte, ca 15 m lange PVC-Rohrleitung oberhalb des Wasserfalles in den Schluchtbereich des [REDACTED] rückgeleitet.

Die gesamte erzeugte elektrische Energie wird über ein Erdverlegtes Kabel zur TIWAG-Maststation [REDACTED] geleitet. Die Anspeisung des Gewerbebetriebes des Antragstellers erfolgt entweder über das bestehende 400 V Erdkabel oder eigens zu errichtende Station im Betriebsgebäude [REDACTED].

Zur Darstellung des Vorhabens wurde vom naturkundefachlichen Sachverständigen ein Befund erstellt, der im wesentlichen die landschaftlichen Gegebenheiten im Projektgebiet näher darstellt und beschreibt.

3. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

Die Gleichartigkeit der vorgelegten Projekte erlaubt es der Naturschutzbehörde im vorliegenden Fall, teilweise auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, welches zum Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 08.10.1997, ZI U-11.678/56 geführt hat, zurückzugreifen.

Gutachterliche Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht:

Durch die jetzt vorliegende Planung ist gewährleistet, dass der regional bedeutende Wasserfall am [REDACTED] der auch stark Erholungssuchende anzieht und als besonders reizvolles Landschaftselement angesehen wird, seine der jeweiligen Jahreszeit entsprechende Wassermenge erhält und damit weiterhin

seine Funktion in der Landschaft und im Lebensraumgefüge ab der Rückgabestelle des zur Energiegewinnung benötigten Wassers behält.

Durch den Einbau einer Düse kann die Konsenwassermenge nachvollziehbar auf 110 l/s begrenzt werden, damit diese Begrenzung garantiert ist, ist eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheid aufzunehmen.

So ist festzustellen, dass die geplante Kleinwasserkraftanlage am [REDACTED] des Bauwerbers [REDACTED] bei Einhaltung nachstehender Vorschriften zwar Beeinträchtigungen insbesondere im Fassungsbereich vor allem des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen und des Landschaftsbildes - diese würden auch bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erhalten bleiben - mit sich bringen würde. Diese sind auf die gesamte Entnahmestrecken bezogen jedoch zu relativieren und aufgrund des Verschönens des [REDACTED] Wasserfalles auf ein geringeres Maß abminderbar.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen“ im Fassungsbereich und im ersten Abschnitt der Entnahmestrecke genauso wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (in diesen Bereichen) sind aus naturkundefachlicher Sicht jedoch zu erwarten und bleiben bestehen.

Gutachterliche Stellungnahme aus limnologischer Sicht:

Da die unbeeinträchtigten Seitenbäche erhalten bleiben sollen, ist mit Abgabe einer entsprechenden Pflichtwassermenge (10 l/s) am verbauten [REDACTED] eine Milderung der Beeinträchtigung soweit gegeben, dass mit keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen limnologischerseits bei Nutzung des Baches mit dem gegenständlichen Kraftwerk, gerechnet werden muss.“

Die vorgeschriebene Pflichtwassermenge von 10 l/s bewegt sich in der Größenordnung der Hälfte des winterlichen Abflusses des abflussschwächsten Monats. Diese Wassermenge muss ausreichen, um in der Entnahmestrecke eine dauernde und nachteilige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit hintanzuhalten. Die Pflichtwassermenge ist in den Sommermonaten entsprechend der natürlichen Abflüsse zu erhöhen.

Der Bau und der Betrieb der gegenständlichen Anlage ist bei Einhaltung von Nebenbestimmungen möglich, ohne eine dauernde und nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit zusätzlich zu verursachen.

Um eventuell bestehende öffentliche Interessen an der Errichtung der gegenständlichen Anlage nachzuweisen, wurden Gutachten aus wasserbautechnischer sowie energiewirtschaftlicher Sicht in das gegenständliche Verfahren aufgenommen, aus denen sich zusammengefasst Folgendes ergeben hat:

Gutachten aus wasserbautechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht:

Der „wasserwirtschaftlich richtige Ausbau“ des [REDACTED] kann einen kleinen Beitrag zur Landesenergieversorgung leisten und darf nicht nur als Opfer an die wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen eingestuft werden.

Durch die Errichtung des gegenständlichen Kleinkraftwerkes am [REDACTED] ist die vollständige Eigenversorgung des Maschinenbaubetriebes des Herrn [REDACTED] möglich. Dadurch könnten pro Jahr ca EUR 7.260,00 bis EUR 10.900,00 an Stromkosten eingespart werden. Durch die geplanten Umbaumaßnahmen an den Heizungsanlagen könnten die Energiekosten zusätzlich reduziert werden. Als Folge dieser Umbaumaßnahmen ist eine Substitution fossiler Energieträger möglich, wodurch auch ein Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet wird.

In betriebswirtschaftlicher Hinsicht ist durch die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes eine Reduktion der Fixkosten möglich, wodurch mit einer Sicherung der Arbeitsplätze gerechnet werden kann.

In energiewirtschaftlicher Hinsicht liegt das Kleinkraftwerk mehr im regionalwirtschaftlichen Interesse. Dies lässt sich auch daran messen, dass nach Abzug des Eigenverbrauches die Jahresenergieeinspeisung ins

öffentliche Netz etwa dem Jahresbedarf von 600 Haushalten entspricht. Durch den verhältnismäßig geringen Ausbaugrad des Wasserkraftwerkes und den dadurch bedingten hohen Anteil der Wintererzeugung (37,5 % der Jahresenergieerzeugung) wird zur Niedrigwasserzeit viel höher bewertbare elektrische Energie ins öffentliche Netz eingespeist.

Positive Auswirkungen wird die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes auf die Bauwirtschaft aufweisen, sofern lokale Baufirmen beauftragt werden, kann auch in dieser Phase mit positiven Aspekten für die regionale Wirtschaft gerechnet werden.

Zusammenfassend sei noch festgehalten, dass der Ausbau der emissionsfreien und erneuerbaren Energiequelle „Wasserkraft“, die ja eine indirekte, aber äußerst effektive Nutzung der Sonnenenergie darstellt, langfristig zur Substitution fossiler Energieträger beiträgt und somit einer Verminderung des Schadstoffausstoßes dient."

Sämtliche gutachterlichen Aussagen stellen sich für die erkennende Behörde als schlüssig und nachvollziehbar dar und wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs nicht in Frage gestellt.

4. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Nach § 7 Abs. 1 lit. b und c TNSchG bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich fließender natürlicher Gewässer unter anderem die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Ableitung und Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Zif. 1 TNSchG ist im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens unter anderem die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen bewilligungspflichtig.

Zudem bedarf gemäß § 8 lit. a TNSchG in Auwäldern, die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen einer Bewilligung.

Gegenständlich ist, wie sich aus den Einreichunterlagen und dem aus naturkundefachlicher Sicht erhobenen Befund ergibt, die Errichtung einer Anlage im Gewässer- bzw Uferschutzbereich des [REDACTED] sohin eines fließenden natürlichen Gewässers, geplant. Vom Bauvorhaben werden außerdem Auwaldbereiche berührt. Daraus ergibt sich die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach den angeführten Bestimmungen.

Gemäß § 27 Abs. 2 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung ua für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2 und 8 TNSchG nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Natur überwiegen.

Nach § 1 Abs. 1 TNSchG hat dieses Gesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit (lit a), ihr Erholungswert (lit b), der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume (lit c) und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt (lit d) bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft).

Aufgrund der Aussagen des naturkundefachlichen Sachverständigen muss davon ausgegangen werden, dass durch das gegenständliche Projekt Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG zu erwarten sind.

Auch das Bestehen von langfristigen öffentlichen Interessen wurden durch die gutachterlichen Ausführungen aus wasserbautechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Kraftwerksneubau der Antragsteller die nahezu vollständige Eigenversorgung seines Maschinenbaubetriebes mit elektrischer Energie bewerkstelligen kann und zudem noch einen recht beträchtlichen Teil in das öffentliche Netz einspeisen wird können.

Unter Anwendung der Bestimmung des § 27. Abs. 2 lit. a Zif. 2 B darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Natur überwiegen.

Die Behörde ist sohin dazu angehalten, eine Abwägung der gegenläufigen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Dies erweist sich insbesondere deshalb als schwierig, weil quantifizierbares mit nicht quantifizierbarem verglichen werden soll. Weiters fehlt für die Abwägung der gegenläufigen Interessen ein Maßstab im Sinne der Mathematik, Ökonomie oder der Naturwissenschaften. Der Anteil der Ungewissheit in einer solchen Entscheidung ist daher relativ hoch. Die Behörde ist dazu angehalten, durch umfassende Erhebungen der für und gegen einen Kraftwerksbau sprechenden öffentlichen Interessen die Entscheidung in einer solchen Abwägung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Im gegenständlichen Fall ist die Behörde bei Abwägung der konkurrierenden Interessen insbesondere davon ausgegangen, dass sich die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert durch die Rückgabe der zur Energiegewinnung entnommenen Wassermengen vor dem Wasserfall des [REDACTED] auf einen wenig einsehbaren Bereich beschränken. Das trotz der Wasserentnahme verbleibende Wasserdargebot sowie die Verschönerung des für das Landschaftsbild wesentlichen „Wasserfalles“ garantieren nach Ansicht der Naturschutzbehörde, dass die landschaftliche Wirkung des Projektgebietes nur in einem geringfügigen Ausmaß nachteilig beeinflusst wird. Als positiv erweist sich in diesem Zusammenhang zudem die Tatsache, dass durch die Änderung des Projekte die Seitenbäche unbeeinträchtigt erhalten bleiben und durch die Abgabe einer Pflichtwassermenge jahresdurchgängig eine nachhaltige und wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, insbesondere für die Gewässerlebewelt vermieden werden kann.

Bezüglich des bachbegleitenden Auwaldstreifens werden sich zwar nach Ansicht der Naturschutzbehörde gerade im Fassungsbereich und im ersten Abschnitt der Entnahmestrecke bis hinab zu sog. [REDACTED] Beeinträchtigungen ergeben. Im weiteren Verlauf ist die Entnahmestrecke jedoch bereits durch Absturzbauwerke in seiner Naturnähe beeinträchtigt, ja von dieser weitgehend enthoben und entfernt. Somit relativieren sich insgesamt gesehen die vom naturkundlichen Sachverständigen festgestellten Beeinträchtigungen. Ebenso nutzt die weitere Trassenführung der Druckrohrleitung bestehende Geländemulden im Fichten-Tannen-Mischwald und über landwirtschaftlich genutzte Mähwiesenflächen weitgehend landschaftskonform aus, was die damit zusammenhängenden, möglichen Beeinträchtigungen ebenso bereits auf ein Mindestmaß reduzieren hilft.

Das bedeutet für die erkennende Behörde zusammengefasst, dass durch die jetzt vorliegende Planung gewährleistet ist, dass der regional bedeutende Wasserfall am [REDACTED] der auch stark Erholungssuchende anzieht und als besonders reizvolles Landschaftselement angesehen wird, seine der jeweiligen Jahreszeit entsprechende Wassermenge erhält und damit weiterhin seine Funktion in der Landschaft und im Lebensraumgefüge ab der Rückgabestelle des zur Energiegewinnung benötigten Wassers behält. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen im Fassungsbereich und im ersten Abschnitt der Entnahmestrecke genauso wie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden bzw. auszubauenden Zufahrtswege sind nur vorübergehend

vom Tal aus bzw. von den Gegenhängen aus einsehbar, bis durch die entsprechende Bepflanzung der Weg wieder von Bäumen und Sträuchern eingewachsen ist.

Den demnach verbleibenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gegenüber steht ein gutachterlich dokumentiertes Interesse an der Errichtung des Kraftwerkes zur Verbesserung der Stromversorgung für den bestehenden Gewerbebetrieb sowie die Verbesserung der Eigenaufbringung von Energie durch Einspeisung in das öffentliche Stromnetz der TIWAG.

Bei Abwägung dieser konkurrierenden Interessen ist die Naturschutzbehörde daher zur Ansicht gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des Kraftwerkes höher zu bewerten ist als jenes an der Vermeidung der festgestellten Naturbeeinträchtigungen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ökostromgesetzes, dessen Zielsetzung das gegenständliche Kraftwerksprojekt entspricht.

Alternativen, die bei gleicher Zweckerreichung mit vertretbarem Aufwand eine geringere Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen erreichen lassen, sind im Zuge der Projektänderungen durch die Verschönerung des "wasserfalles" sowie den Verzicht auf die Beileitung des im Laufe des Verfahrens berücksichtigt worden.

Der Landesumweltanwalt schloss sich in seiner Stellungnahme vom 04.07.2003 den Stellungnahmen der limnologischen und naturkundlichen Amtssachverständigen an und erhob unter der Bedingung der bescheidmäßigen Vorschreibung der von den Sachverständigen angeregten Nebenbestimmungen keinen Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Auch forderte der Landesumweltanwalt die Berücksichtigung der Alpenkonvention, insbesondere der Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 11 und 12 des Energieprotokolls sowie des Naturschutzprotokolls im vorliegenden Genehmigungsverfahren. Aus diesem Anlass wird festgehalten, dass nach Meinung der erkennenden Behörde das Protokoll Energie zur Alpenkonvention, insbesondere die Art 2 Abs 1 lit c 2. Spiegelstrich, 3 (Berücksichtigung des landschaftlichen Wertes des Wasserfalles am für die Regionalentwicklung sowie für den Tourismus), 5 Abs 1 lit a und b, 6, 7 sowie 11 (Bedingungen 2 und 3 sowie Nebenbestimmungen 1, 2 und 5) ins Erkenntnisverfahren Eingang gefunden haben. Gleichzeitig lässt die ausführliche Erläuterung zur generell schwierigen Interessenabwägung erkennen, dass die Landesregierung keinesfalls ihre grundlegenden Verpflichtungen aus dem Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege vergessen hat (generelle Hintanhaltung ökologisch nicht tragbarer Nutzungen; Wiederherstellung von Natur und Landschaft, Bedingungen und Nebenbestimmungen, Überprüfung der indirekten Auswirkungen von Vorhaben auf Naturhaushalt und Landschaftsbild). Speziell im vorliegenden Verfahren ist die Naturschutzbehörde der Meinung, durch Art und Umfang der berücksichtigten sachverständlichen Stellungnahmen eine besonders deutliche und nachhaltige Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle erreichen zu können.

Gemäß § 27 Abs. 5 TNSchG ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes in den Fällen des Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG, insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Die Bewilligung wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes befristet erteilt. Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist zusätzlich zur naturschutzrechtlichen Bewilligung das Bestehen eines Wasserrechtes nach dem Wasserrechtsgesetz Voraussetzung. Da die mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10.06.2003, ZI IIIa1-11.099/28 erteilte wasserrechtliche Bewilligung auf den Zeitraum von 30 Jahren befristet wurde, behält sich die Naturschutzbehörde vor, die gegenständliche Wasserkraftanlage neuerlich auf ihre Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes zu beurteilen. Zudem wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass eine neuerliche Beurteilung des Projektes nach Ablauf der Frist aufgrund der sich ständig ändernden

Erkenntnisse über die Auswirkungen von naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben auf die Natur im Interesse des Naturschutzes geboten erscheint.

Gemäß § 40 Abs. 2 TNSchG kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn das Vorhaben neben der naturschutzrechtlichen Genehmigung auch der Bewilligung nach einer anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung oder der Landeshauptmann zuständig ist, bedarf.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die dort angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Hinweis:

Nach § 18 Abs. 3 lit. e TNSchG ist für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen eine Naturschutzabgabe von EUR 0,73 je Sekundensliter Ausbauwassermenge zu entrichten. Zur Entrichtung der Naturschutzabgabe ist der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung verpflichtet. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Der Abgabepflichtige hat den Beginn der Ausführung Vorhabens dem Amt der Landesregierung innerhalb einer Woche anzuzeigen.